

Exposé zur Dissertation

Vergeltungsrecht.
Das Privatrecht des „feindlichen Ausländers“
in Österreich, 1914-18

Verfasser

Mag. phil. Mag. phil. Mag. iur. Ramon Pils

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften

(Dr. iur.)

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerald Kohl

Wien, 2013

I. Thema der Arbeit

„Vergeltungsrecht“ im Kontext des Ersten Weltkriegs 1914-18 bezeichnet jenes Rechtsgebiet, welches die privatrechtliche Stellung des sogenannten „feindlichen Ausländers“ im Rechtsverkehr mit dem Inland regelte. Eckpfeiler dieses Rechtsgebiets waren in der cisleithanischen Reichshälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie die folgenden Verordnungen¹:

- Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914 über Vergeltungsmaßregeln bei Guthaben und Forderungen, die Angehörigen feindlicher Staaten zustehen, RGBI 290/1914
- Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914 über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Großbritannien und Frankreich, RGBI 291/1914
- Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914 betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen, RGBI 292/1914
- Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. März 1915 über die Anzeige von auf Geld oder Wertpapiere lautenden Guthaben und Forderungen der Angehörigen Großbritanniens, Frankreichs und Russlands, dann der Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz (Sitz) haben, RGBI 48/1915
- Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. Oktober 1915 betreffend die Überwachung von Unternehmungen und Liegenschaften, RGBI 304/1915
- Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. Juli 1916 betreffend die zwangsweise Verwaltung von Unternehmungen und Vermögenschaften, RGBI 245/1916
- Verordnung des Gesamtministeriums vom 16. August 1916 über Vergeltungsmaßregeln auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, RGBI 258/1916
- Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Oktober 1917 über die Anmeldung und Sperre des in Österreich befindlichen Vermögens feindlicher Staatsangehöriger und die Anmeldung des im feindlichen Auslande befindlichen Vermögens österreichischer Staatsangehöriger, RGBI 439/1917

Grundlage für die jeweilige Normerzeugung waren die Kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914 betreffend Vergeltungsmaßregeln auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete anlässlich der kriegerischen Ereignisse, RGBI 289/1914, beziehungsweise das Gesetz

¹ Ausgeklammert bleiben hier solche Normen, die Privatrechte von In- und Ausländern gleichermaßen betrafen, insbesondere das Gesetz betreffend die Kriegsleistungen vom 26. Dezember 1912, RGBI 236/1912.

vom 24. Juli 1917, mit dem die Regierung ermächtigt wurde, aus Anlass der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen („Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz“), RGBI 307/1917.

Die strategische Zielrichtung dieses Normenkomplexes war eine doppelte: Zum einen sollten durch die Unterbindung der Geldflüsse in das feindliche Ausland die dortigen Volkswirtschaften geschwächt werden. Zum anderen verfolgte man die Absicht, die dadurch unerfüllt gebliebenen Forderungen bei späteren Friedensverhandlungen gleichsam als Pfand gegenüber dem Ausland einzusetzen.

Nicht nur zeitlich vorgelagert, sondern auch hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung dieses „Handelskrieges“ bestimmend, waren die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen Englands, dem die übrigen Ententestaaten in ihren eigenen Schritten folgten. Die Stellung des feindlichen Ausländers im englischen Privatrecht zur Zeit des Ersten Weltkriegs ist zunächst das Ergebnis einer *case law*-Tradition, die sich über mehrere Jahrhunderte zurückverfolgen lässt, ihre konkrete Ausprägung jedoch erst während der Napoleonischen Kriege sowie im Zusammenhang mit dem Krimkrieg der 1850er Jahre erfahren hat.

Nach dem ursprünglichen englischen Richterrecht galt als feindlicher Ausländer nicht der Angehörige eines mit der britischen Krone im Krieg befindlichen Staates, sondern vielmehr jeder, der im Staatsgebiet des Kriegsgegners einer geschäftlichen Tätigkeit nachging. Somit konnte auch ein Angehöriger Großbritanniens oder eines neutralen Staates den Status eines feindlichen Ausländers erlangen. Umgekehrt erwarb der Angehörige eines Feindstaates den zivilrechtlichen Status eines freundlichen Ausländers, wenn er, gegebenenfalls mit königlichem Privileg, seinen Geschäften auf britischem oder neutralem Territorium nachging. Diese bis in das beginnende 20. Jahrhundert gültige Definition des feindlichen Ausländers wurde während des Weltkriegs in der Entscheidung *Porter v. Freudenberg* von 1915 dahingehend ausgedehnt, dass das Kriterium der geschäftlichen Tätigkeit zugunsten einer bloßen Domizilerfordernis aufgegeben wurde; als feindlicher Ausländer war nunmehr auch anzusehen, wer freiwillig seinen Wohnsitz in feindlichem Territorium genommen und sich damit entschieden hatte, unter dem Schutz des feindlichen Staates zu leben.² Umgekehrt galt demgemäß auch als freundlicher Ausländer, wer als fremder Staatsangehöriger „under the protection and by permission of the Crown“ seinen ständigen Aufenthalt in

² *Porter v. Freudenberg*, [1915] 1 K. B. 857, 869.

Großbritannien genommen hatte. Der freundliche Ausländer wurde in zivilrechtlicher Hinsicht dem britischen Untertanen gleichgehalten und war daher von den Beschränkungen, denen der feindliche Ausländer unterlag, nicht erfasst.

Welche Konsequenzen hatte nun die Einordnung einer Person als feindlicher Ausländer nach den vom *case law* aufgestellten Regeln für den Betroffenen? Nach dem Stand von 1914 knüpfte die Rechtsprechung daran zwei für den wirtschaftlichen Verkehr schwerwiegende Einschränkungen: Dem feindlichen Ausländer mangelte es erstens an der aktiven Klagslegitimation, und dem britischen Staatsangehörigen war es zweitens untersagt, mit ihm geschäftlichen Verkehr zu pflegen.

a.) Das Problem der Klagslegitimation

Die Wurzeln der richterrechtlichen Klagsverweigerung können bis in das ausgehende Mittelalter verfolgt werden. Eine positiv formulierte Auffassung von den Rechten des sich legitimer Weise im Land aufhaltenden Angehörigen eines Feindstaates enthält das Urteil in *Wells v. Williams* aus dem Jahr 1697; ihm zufolge hatte ein Ausländer, der sich mit königlicher Erlaubnis im Land aufhielt, als Ergebnis des ihm daher zustehenden Schutzes des Monarchen das Recht, vor einem königlichen Gericht Klage zu erheben. Umgekehrt aber konnte, wer die Definition des feindlichen Ausländers erfüllte, also seinen Wohnsitz im feindlichen Ausland und sich damit unter den Schutz eines fremden Souveräns begeben hatte, kein königliches Gericht anrufen, denn wer ein Feind der Krone sei, könne nicht zugleich ihre Gerichtsbarkeit beanspruchen.³ Andererseits stellte sich die Frage, ob der feindliche Ausländer hingegen passiv legitimiert sein sollte, also vor einem britischen Gericht geklagt werden könnte. Während die Gewährung der Aktivlegitimation für den feindlichen Ausländer bedeutet hätte, ihm den Vorteil einzuräumen, seine Ansprüche mit Hilfe des Königs, mit dem er sich im Kriegszustand befand, durchzusetzen, ermöglichte die Aufrechterhaltung der Passivlegitimation es den Untertanen des Königs, ihre Rechte gegenüber dem feindlichen Ausländer geltend zu machen. Während es also als Gebot der Staatsraison angesehen wurde, das Klagsrecht des feindlichen Ausländers für die Dauer des Krieges zu suspendieren, bestand kein vergleichbares Argument dafür, die Durchsetzung von Forderungen gegenüber feindlichen Ausländern zu verhindern. Vielmehr hätte die Suspension der Passivlegitimation den eigenen Staatsangehörigen geschadet und den Feind begünstigt, wäre also der Begründung und Zielsetzung der Suspensionsregelung geradezu

³ *Roxburgh, Alien Enemy* 270 ff.

zuwidergelaufen. Eine Beschneidung der Verteidigungsrechte des feindlichen Beklagten wurde aus dieser Argumentation jedoch nicht abgeleitet. Außerdem standen ihm die Rechtsmittelgerichte genauso offen wie jedem anderen Beklagten.⁴

b.) Das Problem des geschäftlichen Verkehrs

Die zweite wichtige Konsequenz des Status eines feindlichen Ausländers neben der Suspension der Aktivlegitimation vor den königlichen Gerichten war das an den britischen Staatsangehörigen gerichtete Verbot, mit dem Feind geschäftlichen Verkehr zu treiben.

Zur Rechtfertigung dieses massiven Eingriffs in die Privatautonomie der Handel Treibenden brachte die Rechtswissenschaft in der Folge drei mögliche Begründungen vor. Die älteste von diesen entstammte der traditionellen Auffassung, dass nicht nur die am Krieg beteiligten Staaten, sondern unmittelbar auch deren Angehörige einander als Feinde gegenüber ständen. Spätere Begründungsansätze hingegen stützten sich einerseits auf die mit einem unbeschränkten Verkehr mit dem Feind verbundenen Sicherheitsbedenken beziehungsweise sahen andererseits die Inkapazität des feindlichen Ausländers im gerichtlichen Verfahren als Grund für die Verkehrsbeschränkung an. Als im Sommer 1914 der Erste Weltkrieg ausbrach, standen jedoch bereits strategische Motive im Vordergrund: Bis dahin hatte sich jene Auffassung zur herrschenden entwickelt, die das Verbot des geschäftlichen Verkehrs letztlich mit einem Argument der Staatsraison begründete, nämlich mit dem Ziel, den feindlichen Handel zu schädigen und die feindlichen Staaten von der Versorgung mit Ressourcen abzuschneiden.⁵

Das richterrechtliche Verkehrsverbot zeitigte massive Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse zwischen Parteien, die auf verschiedenen Seiten der Front ansässig waren: Während des Krieges ohne königliche „licence“ abgeschlossene Verträge waren absolut nichtig, konnten also keine wechselseitigen Verbindlichkeiten begründen. Verträge hingegen, die noch vor Ausbruch des Krieges geschlossen worden waren, galten für die Dauer desselben als suspendiert, waren also bis zur Wiederherstellung des Friedens nicht anwendbar, sollten dann aber wieder aufleben. Zahlungen und Warenlieferungen, die aus derart suspendierten Verträgen resultiert hätten, hatten bis zu einem Friedensschluss zu unterbleiben. Die dadurch blockierten Forderungen, über welche sich der Staat in weiterer Folge die

⁴ Porter v. Freudenberg 883.

⁵ *Roxburgh*, Alien Enemy 274 m. w. N.

Verfügungsgewalt sichern ließ, waren nicht zuletzt dazu bestimmt, als Druckmittel und Pfand für die späteren Friedensverhandlungen zu dienen.

Die zeitgenössische Benennung dieses Rechtsgebietes, das im Englischen unter dem Schlagwort „Trading with the Enemy“ bekannt war, als „Vergeltungsrecht“ rührt von der von den Mittelmächten vertretenen Auffassung her, dass derartige Beschränkungen des privaten Rechts- und insbesondere Handelsverkehrs völkerrechtswidrig und die eigenen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem feindlichen Ausland somit als Vergeltungsmaßnahmen (Retorsionen) anzusehen waren. In der Tat war die Zulässigkeit derartiger Beschränkungen des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs heftig umstritten.

Die ältere Auffassung, dass die Angehörigen des Feindstaates unmittelbar als Feinde zu betrachten wären, war in der kontinentalen Völkerrechtslehre seit dem 18. Jahrhundert von der Ansicht verdrängt worden, der Krieg sei eine Auseinandersetzung zwischen Staaten, von welcher die jeweiligen Staatsangehörigen nur in ihrer Funktion als deren Organe, vor allem also als Kämpfer an der Front, betroffen sein sollten. Im angelsächsischen Rechtskreis hingegen konnte sich diese Abstraktion nicht allgemein durchsetzen, sodass der Völkerrechtler Karl Strupp aus kontinentaler Sicht noch 1913 feststellen konnte, dass „die Staatenpraxis der Rechtslogik und der Wissenschaft nur sehr zögernd gefolgt ist“.⁶ Demzufolge wäre aus der Sicht des Völkergewohnheitsrechts eine Unzulässigkeit der zeitweisen Suspendierung privatrechtlicher Positionen sowie deren gerichtlicher Durchsetzung nicht hinreichend argumentierbar gewesen. Ob Artikel 23h der Haager Landkriegsordnung 1907 ein positivrechtliches Verbot derartiger Maßnahmen normierte, war höchst strittig.⁷

Bereits während des Krieges wurden weitgehende Überlegungen angestellt, wie die von den beteiligten Nationen gegen die feindlichen Privatrechte verhängten Maßnahmen in den Friedenszustand überzuleiten wären. In Österreich wurde diese Aufgabe von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer gemeinsam mit der Wiener Juristischen Gesellschaft besorgt. Ergebnis dieser Bemühungen war eine umfangreiche, für die Dauer des Krieges streng vertraulich zu behandelnde Studie mit einem Anhang von insgesamt 31 Gutachten, an deren Zustandekommen zahlreiche prominente Vertreter der

⁶ Strupp, *Bedeutung*, 119.

⁷ Strupp, *Bedeutung*, 122 ff.

zeitgenössischen Rechtswissenschaft (darunter etwa Alfred Verdross, Armin Ehrenzweig, Hans Kelsen, Franz Klein und Hans Sperl) beteiligt gewesen waren. Diesem Werk sollte die Funktion zukommen, bei den künftig zu führenden Friedensverhandlungen der cisleithanischen Regierung als juristische Richtschnur zu dienen, damit diese den Interessen der heimischen Wirtschaft möglichst Rechnung tragen könnte.

Dem Ausgang des Konflikts entsprechend bestimmten jedoch die Vorstellungen der Entente die tatsächlich getroffenen Entscheidungen über die Überleitung des „wirtschaftlichen Kampfrechts“ in die Nachkriegsverhältnisse. Der für Österreich maßgebliche Vertrag von Saint-Germain regelte die Behandlung der sogenannten „Vorkriegsschulden“ in den Art 248 f samt Anhängen. Nach dem dort vorgesehenen Abrechnungsverfahren waren die vom Clearingregime erfassten Geldverbindlichkeiten über Vermittlung sogenannter „Prüfungs- und Ausgleichsämtler“, die von jeder der Vertragsparteien einzurichten waren, auf zwischenstaatlicher Ebene abzuwickeln. Jeglicher direkter Verkehr zwischen Schuldner und Gläubigern war durch die Vertragsstaaten zu unterbinden und hafteten diese, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, für die Bezahlung der Schulden ihrer jeweiligen Staatsangehörigen. Damit hatte sich vorerst jene Auffassung durchgesetzt, welche die Privatrechte der feindlichen Ausländer im Kriegsfall als gegenüber der Staatsräson nachrangig angesehen hatte.

II. Forschungsziele und Fragestellungen

Das Forschungsziel des vorliegenden Projekts ist es, das historische Rechtsgebiet „Vergeltungsrecht“ erstmals systematisch aufzuarbeiten, wobei Normentstehung, Rechtsprechung und Literatur umfassend erschlossen und miteinander in Verbindung gebracht werden sollen. Eine rechtshistorische Auseinandersetzung mit dieser Thematik hat in Österreich bislang nicht stattgefunden, sodass die hundertste Wiederkehr des Kriegsausbruches 1914 und die damit verbundenen vermehrten Forschungsbemühungen zur Geschichte des Ersten Weltkriegs einen willkommenen Anlass bieten, eine solche Studie nunmehr in Angriff zu nehmen. Das hier vorgestellte Dissertationsvorhaben versteht sich insofern auch als Beitrag zur Historiographie dieses Krieges, von der zu erwarten ist, dass sie in den kommenden Jahren nicht nur einen besonderen Stellenwert in Fachkreisen, sondern auch eine überdurchschnittliche mediale Präsenz haben wird.

In den Bereich des „Vergeltungsrechts“ gehören auch die rechtspolitischen Pläne zur Überleitung dieses Ausnahmerechts in die für die Nachkriegszeit angestrebten geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse. Hinsichtlich dieser Überleitungsbestrebungen, die, wie oben ausgeführt, streng vertraulich gehalten wurden und deshalb in der rechtswissenschaftlichen Literatur der Zeit keinen Niederschlag finden konnten, sind insbesondere auch wissenschaftshistorisch wichtige Erkenntnisse über die Rolle der österreichischen Rechtswissenschaft des frühen 20. Jahrhunderts im Krieg zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach der Rechtspolitik der Interessenvertretung der Wirtschaft und deren Einflussnahme auf das Recht des Wirtschaftskriegs zu sehen, bezüglich derer ebenfalls neue Aufschlüsse zu erwarten sind. Während die Überleitungsstrategien der Entente in die Pariser Vororteverträge einfließen und somit leichter zugänglich waren, wird bezüglich der österreichischen Positionen rechthistorische Pionierarbeit geleistet.

Nicht zuletzt soll die Durchdringung des letztendlich tatsächlich realisierten Überleitungsrechts in Form der Artikel 284 f des Staatsvertrags von Saint-Germain dazu dienen, den Grundstein für weitere Forschungen über die institutionellen Auswirkungen des so genannten „Vorkriegsschuldenclearings“ sowohl im Völkerrecht (Gemischte Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Abschnitt X/VI, Ständige Kooperation der Nationalen Ausgleichsämter gemäß § 12 der Anlage zu Art. 248) als auch im innerstaatlichen österreichischen Recht (Abrechnungsamt/-gerichtshof gemäß Vorkriegsschuldengesetz 1921) zu legen.

Von den konkreten Fragestellungen, deren Klärung im Rahmen des vorliegenden Projekts erfolgen soll, seien hier genannt:

- Wie und in welchem Ausmaß war es möglich, ursprünglich rein zivilrechtliche Verhältnisse als Mittel der völkerrechtlichen Konfliktaustragung heranzuziehen? Welchen Anteil nahmen Lehre und Rechtsprechung an diesen Bestrebungen?
- Die zeitgenössische Bezeichnung „Vergeltungsrecht“ muss zweifellos auch als Instrument der Kriegspropaganda verstanden werden; inwieweit war sie jedoch auch völkerrechtlich legitimiert, das heißt, handelte sich bei den betreffenden Rechtsakten um gerechtfertigte Retorsionsmaßnahmen?
- Welche Bedeutung kam der rechtspolitischen Einflussnahme von Interessenvertretungen und Vertretern der Rechtswissenschaft auf die geheimen Pläne zur Überleitung des wirtschaftlichen Kriegsrechts in den Friedenszustand zu?

III. Forschungsstand und Relevanz

Mit dem österreichischen „Vergeltungsrecht“ des Ersten Weltkriegs hat bislang keine rechtshistorische Auseinandersetzung stattgefunden, sodass die Dissertation wissenschaftliches Neuland betritt. Zeitgenössische Literatur, die das Rechtsgebiet als geltendes Recht behandelt, ist vorhanden und soll umfassend berücksichtigt werden. Dabei wird zu beachten sein, dass deren Verfasser zum einen in ihrer Argumentation nur bedingt frei waren⁸ und zum anderen lediglich über einen eingeschränkten Kenntnisstand verfügen konnten, da ihnen wichtiges Material wenigstens für die Dauer des Krieges, zum Teil aber auch weit darüber hinaus⁹, unzugänglich war.

Erweitert man die Perspektive über den Kern des Themas hinaus, so existieren (rechts-) historische Arbeiten zur Frage der Behandlung von Privatrechten im Krieg hinsichtlich früherer Epochen.¹⁰ Für den Bereich der Ententestaaten liegen vereinzelt historische Arbeiten zu deren Kriegswirtschaftsrecht vor.¹¹ Vergleichsweise sehr umfangreich ist hingegen die zeitgenössische Literatur zu den Clearingbestimmungen der Pariser Vororteverträge.¹² Eine rechtshistorische Bearbeitung fehlt allerdings auch hier. Dass das vorliegende Projekt eine deutliche Lücke zu füllen im Stande ist, geht nicht zuletzt daraus hervor, dass das „Grundlagenpapier österreichischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ über die „wesentlichen Themen [...], mit denen sich die jüngste Forschung im Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg auseinandersetzt“¹³, diese aus rechtshistorischer Sicht jedenfalls „wesentliche“ Materie gänzlich unberührt lässt.

Die Relevanz des Projekts ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass einhundert Jahre nach seinem Ausbruch der Erste Weltkrieg (wieder) zu einem zentralen, international wirksamen Forschungsthema wird, zu dem auch die österreichische Rechts- und Verfassungsgeschichte einen Beitrag zu leisten hat. Überdies besteht ein enger Konnex zum fakultären Forschungsschwerpunkt „Nationale und internationale Rechtsdurchsetzung und

⁸ Vgl. A. Merkl, Die Verordnungsgewalt im Kriege II, JBl 1915, 387.

⁹ Vgl. Neck, Friedensdelegation 37.

¹⁰ ZB Neufeld, Protection; Sonntag, Behandlung.

¹¹ ZB McDermott, Trading; ders., Total War.

¹² Siehe dazu die Auswahlbibliographie.

¹³ Grundlagenpapier österreichischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Anlass des Gedenkens des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs vor 100 Jahren, <http://www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/1399.pdf> (25.11.2013).

Streitbeilegung im Wandel“, der auch Eingang in den Entwicklungsplan der Universität Wien gefunden hat.¹⁴

IV. Methoden

Als rechtswissenschaftliche Qualifikationsarbeit muss sich das Dissertationsprojekt nicht nur durch seine Fragestellung, sondern auch methodisch von den Nachbarwissenschaften der Rechtsgeschichte, wie in diesem Fall insbesondere der Wirtschaftsgeschichte, abgrenzen. Dennoch wird im Sinne eines Methodenpluralismus, wie er heute üblich ist, nicht bloß ein einziger Ansatz zur Anwendung kommen. Im Vordergrund steht die genuin juristische Methode der Normenauslegung¹⁵, wobei Lehre und Rechtsprechung der Zeitgenossen konsequent berücksichtigt werden sollen. Sind jedoch politische Vorgänge und Entwicklungen, die sich als für das Zustandekommen der Normen maßgeblich erweisen, zu klären, so wird auch auf das Instrumentarium der sogenannten „allgemeinen“ Geschichtswissenschaft zur Interpretation historischer Quellen zurückzugreifen sein.¹⁶ Dieses wird sich zudem als umso wichtiger erweisen, je mehr aufgrund der besonderen Bedingungen der Normentstehung vermehrt mit ungedrucktem Behördenschriftgut aus Archivbeständen gearbeitet werden muss.

¹⁴ Universität Wien 2015. Entwicklungsplan, 66,

<http://www.univie.ac.at/rektorenteam/ug2002/entwicklung.pdf> (22.03.2012).

¹⁵ Dazu etwa *K. Larenz / C. Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin³1996.

¹⁶ Siehe zB *A. von Brandt*, Werkzeug des Historikers, Stuttgart¹⁷2007.

V. Vorläufige Grobgliederung

- I. Privatrechte im Krieg: Forschungsstand und Forschungsfragen
- II. Trading with the Enemy und die Bedeutung des „angelsächsischen Kriegsbegriffs“
- III. „Feindliche Privatrechte“ im Völkerrecht um 1914
- IV. Der „kontinentale Kriegsbegriff“ und das „Vergeltungsrecht“ in Österreich 1914-18
- V. Die österreichischen Strategien zur Überleitung in den Friedenszustand
- VI. Das Clearingregime der Pariser Vororteverträge
- VII. Ergebnisse

VI. Zeitplan

Semester	Arbeitsschritte
1	Absolvierung von Lehrveranstaltungen
	Teilnahme an Kursen des DoktorandInnenzentrums
	Erstellung einer Literaturdatenbank zum Thema
	Erste Sichtung der einschlägigen Archivbestände
	Kapitel I (Formulierung von Forschungsstand und Forschungsfragen)
	Kapitel II: Literatur- und Quellenrecherche
2	Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen
	Kapitel II
	Kapitel III: Literatur- und Quellenrecherche
	Teilnahme an der Sommerschule des MPI für europäische Rechtsgeschichte
3	Kapitel III
	Kapitel IV: Literatur- und Quellenrecherche
	Präsentation von Teilergebnissen & Feedback
4	Kapitel IV
	Kapitel V-VI: Literatur- und Quellenrecherche
	Präsentation von Teilergebnissen & Feedback
5	Kapitel V-VI
	Präsentation von Teilergebnissen & Feedback
6	Kapitel VII (Zusammenfassung)
	Überarbeitung, Korrektur, Layout
	Abgabe
	Defensio

VII. Auswahlbibliographie

A. Zeitgenössische Literatur

Allmer, E. R., Zur Entstehungsgeschichte der Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles über die Haftung Deutschlands für feindliches Eigentum, in: *Friedensrecht 1921/22*, 183 ff.

Baruch, B. M., *The Making of the Reparation and Economic Sections of the Treaty*, London-New York 1920.

Bericht über die Tätigkeit der deutsch-österreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye, 2 Bde, Wien 1919.

Blühdorn, R., Der Staatsvertrag von St. Germain und die Liquidierung des österreichischen Vermögens, in: *Friedensrecht 1923/24*, 43 ff.

Curti, A., *Der Handelskrieg von England, Frankreich und Italien gegen Deutschland und Österreich-Ungarn*, Berlin 1917

Ders., *Handelsverbot und Vermögen in Feindesland*, Berlin 1916.

Fellner, F. / H. Maschl (Hg.), „Saint-Germain, im Sommer 1919“. Die Briefe Franz Kleins aus der Zeit seiner Mitwirkung in der österreichischen Friedensdelegation Mai–August 1919, Salzburg 1977.

Gidelet, G. / H. E. Barrault, *Le Traité de Paix avec l'Allemagne du 28 juin 1919 et les intérêts privés. Commentaire des dispositions de la partie X du Traité de Versailles*, Paris 1921.

Grimm, F., *Die Vorkriegsverträge nach dem Friedensvertrag und das Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen*, Essen 1921.

Isay, H., *Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag*, Berlin ³1923.

Ders. ua, *Studien zum Ausgleichs- und Liquidationsrecht*, Berlin 1923.

Kahl, F., *Die Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14. bis 17. Juni 1916 (= Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel 13)*, Jena 1917.

Keynes, J. M., *The Economic Consequences of the Peace*, London 1920.

- Lauterstein, R.*, Privatrechtliche Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain-en-Laye, in: Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers 1920, 37 ff.
- Lusensky, F.*, Die Einwirkungen des Friedensvertrags auf Privatrechte, Berlin 1919.
- Mayer, A.*, Zur Geschichte und Theorie des Moratoriums. Ein Beitrag zur Kriegswirtschaftslehre, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1915, 1789 ff.
- Mühlenfels, A. von*, Die internationale Regelung der privaten Vorkriegsschulden, in: Weltwirtschaftliches Archiv 1923, 479 ff.
- N.ö. Handels- und Gewerbekammer*, Der Wirtschaftskrieg, Wien ²1915.
- Nussbaum, A.*, Das Ausgleichsverfahren. Ein Beitrag zur Kritik des Versailler Vertrages und seiner Durchführung (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 25), Tübingen 1923.
- Picciotto, C. M. / A. W. E. Wort*, The Treaty of Peace with Germany. Clauses affecting Mercantile Law, London 1919.
- Reisch, R.*, Die privatrechtlichen Bestimmungen des Friedensentwurfes in ihrer Anwendung auf die Sukzessionsstaaten, in: Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers 1919, 133 ff.
- Roxburgh, R. F.*, The Alien Enemy in English Law, in: Journal of Comparative Legislation and International Law 1920, 269 ff.
- Schüller, R.*, Wirtschaftliche Bestimmungen des Friedensvertrages von Saint-Germain, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, N. F. 1921, 34 ff.
- Simonson, P. F.*, Private Property and Rights in Enemy Countries, London 1921.
- Strisower, L.*, Die vermögensrechtlichen Maßregeln gegen Österreicher in den feindlichen Staaten, ihre internationalrechtliche Wirkung und Zurückweisung, Wien 1915.
- Strupp, K.*, Die Bedeutung des Artikels 23 h der Haager Landkriegsordnung und die anglo-amerikanische Auffassung vom Einfluss des Krieges auf die Schuldverhältnisse Privater, in: Zeitschrift für internationales Recht 1913, 118 ff.
- Wehberg, H.*, Der Einfluss des Krieges auf Versicherungsverträge, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1910, 497 ff.

B. Neuere Literatur

- Dülffer, J.*, Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907 in der internationalen Politik, Frankfurt/M. 1981.
- Ferguson, N.*, The Pity of War. Explaining World War I, London u. a. 1998.
- Glaser, E.*, The Making of the Economic Peace, in: *M. F. Boemeke* u. a. (Hg.), The Treaty of Versailles. A Reassessment after 75 Years, Cambridge 1998, 371 ff.
- Hattenhauer, Ch.*, Schuldenregulierung nach dem Westfälischen Frieden. Der sog. § de indaganda und seine Umsetzung im Jüngsten Reichsabschied (AD 1648 und 1654) (= Rechtshistorische Reihe 184), Frankfurt/M. u. a. 1998.
- Hinsley, F. H.*, British foreign policy under Sir Edward Grey, Cambridge u. a. 1977.
- Janssen, W.*, Krieg, in: *O. Brunner* u. a. (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe III, Stuttgart 1982, 567 ff.
- Macmillan, M.*, Paris 1919. Six Months That Changed the World, New York 2003.
- McDermott, J.*, Trading with the Enemy. British Business and the Law during the First World War, in: Canadian Journal of History 1997, 201 ff.
- Ders.*, Total War and the Merchant State: Aspects of British Economic Warfare Against Germany, 1914-16, in: Canadian Journal of History 1986, 61 ff.
- Neck, R.*, Die österreichische Friedensdelegation in St. Germain, in: Scrinium 1974, 36 ff.
- Neufeld, H.*, The international protection of private creditors from the Treaties of Westphalia to the Congress of Vienna (1648 - 1815), Leiden 1971.
- Rauchensteiner, M.*, Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie 1914–1918, Wien u. a. 2013.
- Sonntag, A. F.*, Die Behandlung des feindlichen Privateigentums bei Ausbruch des Krieges innerhalb der eigenen Grenzen in der Zeit von 1200 bis 1800. Ein Beitrag zur Völkerrechtsgeschichte, Münster 1990.
- Wulf, R.*, Moratorium, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte III, Berlin 1984.
- Ziegler, K.-H.*, Völkerrechtsgeschichte, München ²2007.